



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Winterberg, M.: Die Anträge der elsäß-lothringischen Regierung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Anträge der elsass-lothringischen Regierung

Von M. Winterberg in Königsberg i. Pr.



Die elsass-lothringische Regierung befindet sich in einer recht üblen Lage. Ihre durch Veröffentlichungen im *Matin* bekannt gewordenen Anträge zum Reichsvereins- und Preßgesetz, durch die sie sich Handhaben gegen die deutsch-feindlichen Umtriebe des Nationalismus verschaffen wollte, haben ihr die Mißbilligung sämtlicher Fraktionen der Zweiten Kammer und ein zwar höflich formuliertes, aber keineswegs weniger klares ablehnendes Botum der Ersten Kammer des Landtags zugezogen; außerdem haben sie zu einer Interpellation im Reichstage geführt, nach deren Ergebnis es feststeht, daß nur eine kleine Minderheit für einen den Anträgen entsprechenden Gesetzesentwurf eintreten würde. Elsass-lothringische und altdeutsche Zeitungen demokratischer und Merikaler Richtung ziehen aus alledem den Schluß, daß die Regierung abgewirtschaftet habe und von Rechts wegen von der Bildfläche verschwinden müßte. Wenn auch die Regeln parlamentarisch regierter Länder für sie nicht gelten, so sei es doch ein Gebot der Selbstachtung und des Respekts vor der Verfassung, dem nahezu einstimmigen und vom Reichstag anerkannten Spruche der Volksvertretung Elsass-Lothringens zu weichen.

Diese Argumentation klingt recht überzeugend, macht aber, abgesehen von ihrem Eingriffe in die kaiserlichen Rechte, den großen Fehler, eine Verantwortung der elsass-lothringischen Regierung vor dem Landesparlament zu konstruieren, wo es sich um reichsgesetzliche Angelegenheiten handelt. Die elsass-lothringische Regierung ist, wie die jedes einzelnen Bundesstaates, berechtigt, ohne Anhörung des Landesparlaments Anträge beim Bundesrat zu stellen, sobald sie von ihrem Standpunkt aus, der sich keineswegs mit dem der Volksvertretung zu decken braucht, die reichsgesetzliche Regelung einer bestimmten, der Zuständigkeit des Reiches unterliegenden Frage für erforderlich hält. Geht der Bundesrat auf ihre Anträge ein, dann ist es Sache des Reichstags, sich für oder gegen die betreffenden Anträge zu entscheiden, wobei er sich die Ansicht der Volksvertretung des in Frage kommenden Einzelstaates als Richtschnur dienen lassen kann, wenn er ihr eine genügend große Bedeutung beimißt.

Selbstverständlich wird in allen Bundesstaaten, in denen gefestigte Verhältnisse bestehen und für den Verkehr zwischen Regierung und Parlament klare Traditionen geschaffen sind, die Regierung auch in reichsgesetzlichen Angelegenheiten mit ihrer Volksvertretung Fühlung zu nehmen suchen, bevor sie einen entscheidenden Schritt unternimmt. In Elsaß-Lothringen sind diese Voraussetzungen einstweilen aber noch nicht gegeben. Es herrscht dort noch nicht das für konstitutionell, aber nicht parlamentarisch regierte Staaten natürliche Bestreben, zwischen Regierung und Volksvertretung einen dem Lande dienlichen Machtausgleich zu schaffen, sondern das Parlament und besonders seine Zweite Kammer suchen von den Rechten der Regierung soviel wie irgend möglich für sich zu usurpieren. Die Verfassungsreform von 1911 hat zunächst die Wirkung gehabt, die Volksvertretung im wesentlichen antigouvernemental und außerordentlich geneigt zu machen, ihre eigenen Rechte auf Kosten der Regierung zu erweitern. Darunter leiden in erster Linie diejenigen Aufgaben der Regierung, die diese im Reichsinteresse zu erfüllen hat.

Mir ist aus der Zeit der Einführung der neuen Verfassung ein Ausspruch eines elsässischen Politikers bekannt, der für diese Erscheinung sehr bezeichnend ist. Dieser Herr — eine bekannte politische Persönlichkeit — erwiderte auf die Klage einiger Parteifreunde, daß die neue Verfassung dem Lande doch auch nur beschränkte Selbstverwaltungsrechte bringe: „zweifelloß hat die neue Verfassung noch manche Lücken und enthält uns noch verschiedene Rechte eines autonomen Bundesstaates vor. Aber schließlich wird sie für uns die Bedeutung haben, die wir ihr zu geben wissen. Darum müssen wir so auftreten, als ob sie uns alle politischen und parlamentarischen Rechte gebracht hätte.“ Nach diesem Grundsatz handeln praktisch sämtliche in der Zweiten Kammer vertretenen Parteien und gehen dabei über ihre wirkliche Zuständigkeit oft weit hinaus.

Es ist daher nicht anzunehmen, daß die elsäß-lothringische Regierung die Mißbilligung der Zweiten Kammer allzu schwer empfinden wird. Im Falle Grafenstaden hatte sie schon etwas ähnliches erlebt und auch die Erfahrung gemacht, daß einzelne Abgeordnete, die wacker mit für das Mißtrauensvotum gestimmt hatten, ihr hinterher die Versicherung gaben, eigentlich sei die Sache gar nicht nach ihrem Wunsch gewesen.

Außerdem hat die elsäß-lothringische Regierung noch einen sehr triftigen sachlichen Grund, die Bedeutung der Resolution der Zweiten Kammer nicht zu überschätzen. Das Hauptargument, auf das sich die verschiedenen Fraktionen bei der Beurteilung des Vorgehens der Regierung stützten, war die Behauptung, ihre Parteien wollten von dem chauvinistischen Nationalismus nichts wissen, und das Volk werde diesen aus eigener Kraft überwinden, ja habe ihm bereits eine deutliche Absage erteilt. Diese Behauptung entspricht — und das weiß die Regierung ganz genau — nicht den Tatsachen. Allerdings haben sich die Parteien Wetterlé gegenüber, als dieser seine heizerischen Vorträge in Frankreich gehalten hatte, einmal zu mehr oder minder kräftigen Protesten aufgeschwungen,

aber diese Kundgebungen, die nebenbei beim Zentrum mit vielen Entschuldigungen für den Missetäter verbrämt waren, entsprangen keineswegs dem nationalen Verantwortlichkeitsgefühl, sondern in erster Linie der Besorgnis, Wetterlés Reden könnten die in jener Zeit ohnehin so gespannten Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland noch weiter verschärfen und die Kriegsgefahr erhöhen. Im übrigen aber wird der Nationalismus von den einzelnen Parteien immer nur dann bekämpft, wenn er sich bei einer anderen Partei zeigt. Im eigenen Lager übt man eine weitgehende Toleranz und duldet nicht nur die alles Deutsche verabscheuenden nationalistischen Vereine, sondern auch die nationalistischen Blätter, die systematisch das Ansehen des Deutschtums untergraben und französische Kultur, französische Einrichtungen und Anschauungen in allen Tonarten preisen und ihre politischen Betrachtungen ganz unter dem Gesichtswinkel der politischen und Geschichtsauffassungen Frankreichs anstellen. Ja selbst die viel gerühmte und bei den Interpellationsdebatten über die Anträge der Regierung wieder gefeierte Niederwerfung einiger nationalistischer Führer bei den ersten Wahlen zum elsäß-lothringischen Landtag im Jahre 1911 erweist sich für denjenigen, der die Dinge aus der Nähe betrachtet hat, keineswegs als eine Niederlage des Nationalismus. Denn um die Klerikalen, oder dem Zentrum nahestehenden Nationalisten Laugel, Preiß, Blumenthal zur Strecke zu bringen, mußte die Gegenseite den demokratischen Nationalismus zu Hilfe rufen und ihm einen recht beträchtlichen Einfluß einräumen. Also weniger dem Nationalismus als dem Klerikalismus galt der Kampf, und von der Kraft der Parteien und des Volkes, sich selbst von den nationalistischen Hezern zu befreien, hat man auch da herzlich wenig verspürt.

So hat die elsäß-lothringische Regierung tatsächlich keinen Grund, die bei der Begründung der Mißbilligungsresolution in der Zweiten Kammer abgegebenen vollklingenden Versicherungen für etwas anderes zu halten, als für ein Mittel, ihr Vorgehen vor dem Lande ins Unrecht zu setzen. Daher hätte der Staatssekretär Freiherr Zorn von Bulach sich die Anerkennung, daß die Zweite Kammer sich so einmütig gegen die Nationalisten ausgesprochen habe, ruhig sparen können.

Auch der Einwand, daß der elsäß-lothringischen Regierung jetzt schon ausreichende Möglichkeiten gegeben seien, deutsch-feindlichen Treibereien ein Ende zu machen, da sie im Notfall ja die Gerichte anrufen könne, ist wenig stichhaltig. Nur in Ausnahmefällen wird es gelingen, die nationalistischen Feinde des Deutschtums auf einer strafrechtlich belangbaren Handlung zu ertappen. So vorsichtig sind die Herren schon, daß sie den Schlingen des Strafgesetzbuches aus dem Wege gehen. Dafür hat die Freisprechung des Souvenirpräsidenten Jean vor dem Mezer Schöffengericht, die von Klerikalen und demokratischen Zeitungen als eine neue Niederlage der Regierung gefeiert wird, erst jetzt wieder einen schlagenden Beweis geliefert. Die Regierung hat sich auch wohl gehütet, die Gerichte anders als in ganz zwingenden Fällen in Anspruch zu

nehmen, denn neben der Gefahr eines Mißerfolges scheute sie mit Recht auch das Odium, das einer gerichtlichen Wahrung ihrer Autorität stets anhaften müßte.

Die Anträge, die die elsäß-lothringische Regierung beim Bundesrat eingebracht hat, sind sachlich nur zu gut begründet, und manches liebe Mal habe ich in Gesprächen mit Alt- und Neu-Elsäß-Lothringern den Wunsch, daß etwas ähnliches kommen möge, aussprechen hören. Aber freilich — öffentlich wird so leicht kein elsäß-lothringischer Abgeordneter für sie einzutreten wagen, da ein derartiger Mutbeweis ihm unter Umständen das Mandat und seiner Partei so und soviel hundert nationalistischer Anhänger kosten würde. Daran hat sich die Regierung aber nicht zu kehren. Für sie handelt es sich einzig und allein um die Frage, ob die nationalistischen Treibereien tatsächlich einen die friedliche und deutsche Entwicklung des Landes gefährdenden Umfang angenommen hat, und ob die ihr zur Bekämpfung dieser Gefahr zur Verfügung stehenden Mittel wirklich nicht ausreichen. Daß sie dieser Überzeugung ist, geht aus ihren Anträgen hervor, daß sie sie aber keineswegs erst in letzter Zeit gewonnen, sondern schon vor der Verfassungsreform besessen hat, weiß ich bestimmt. Wenn sie gleichwohl erst jetzt mit ihren Anträgen hervortrat, so hat das folgenden Grund:

Bei der Schaffung des Reichsvereinsgesetzes war sie mit ihren Bedenken gegen die unbeschränkte Ausdehnung des neuen Gesetzes auf Elsäß-Lothringen nicht durchgedrungen. Das schloß die Formulierung dieser Bedenken in Anträgen an den Bundesrat unmittelbar nach Einführung des Reichsvereinsgesetzes selbstverständlich aus. Dann kam die Verfassungsreform. Für sie setzte sich die elsäß-lothringische Regierung und besonders der Statthalter mit aller Kraft ein. Das geschah nicht, um den Nationalismus durch sie zu vernichten, sondern um der nicht nationalistischen großen Mehrheit des elsäß-lothringischen Volkes die Rechte und Freiheiten zu geben, die sie durch ihr loyales Verhalten verdient hatte. Aber die Hoffnung, daß die Bevölkerung sich von den Einflüssen nationalistischer Reichsfeindlichkeit befreien würde, sobald sie zu größerer politischer Selbständigkeit emporgehoben und mit einer größeren politischen Verantwortung ausgestattet worden sei, war bei der Regierung zweifellos vorhanden. Erst als sich zeigte, daß diese Hoffnung falsch gewesen war, daß der Nationalismus infolge der Mandatsjagd der einzelnen Parteien in nationalistischen Kreisen erst recht zu politischer Bedeutung gelangte und die Parteien alles vermieden, was den nationalistischen Teil der Bevölkerung vor den Kopf stoßen konnte, sah sie sich durch ihr nationales Pflichtgefühl gezwungen, beim Bundesrat zu beantragen, daß ihr auf den Gebieten des Vereins- und Preßwesens größere Vollmachten eingeräumt würden. Also nicht als eine Bankrotterklärung, der mit der Verfassungsreform eingeleiteten Versöhnungspolitik, sondern als deren logische Folge sind die Regierungsanträge zu betrachten. Hätte der elsäß-lothringische Landtag und besonders die Zweite Kammer sich früher zu der Absage an den Nationalismus aufgeschwungen, zu

der sie sich jetzt, als sie die Regierung ernst machen sah, entschloß, und — was noch weit wichtiger ist — hätten die Parteien auch für sich selbst ehrlich die Konsequenzen einer solchen Absage gezogen, dann wären die Anträge der Regierung nicht nur überflüssig, sondern direkt ein Fehler gewesen. Statt dessen hat man sich jetzt zwar in eine gewaltige Entrüstung über die Regierung hineingeredet, aber weder dem elsass-lothringischen Zentrum, noch der elsässischen Fortschrittspartei, noch der Lothringer Partei wird es einfallen, auch nur einen nationalistischen Abgeordneten von sich abzuschütteln und irgendeinem nationalistischen Verein oder nationalistischen Blatt, wofern sie nicht parteipolitisch zur Gegenseite gehören, den Kampf anzusagen.

Wenn der Reichstag sich bei der Besprechung der Interpellation über die elsass-lothringischen Anträge an diese Tatsachen gehalten hätte, dann wäre dem deutschen Volke doch wohl das betrübende Schauspiel erspart worden, daß der weitaus größte Teil der Volksvertretung sich von der scheinbar so einmütigen Entrüstung der elsass-lothringischen Parteien und des elsass-lothringischen Parlaments über die Nationalisten irreführen ließ. Hoffentlich verfällt wenigstens der Bundesrat nicht in denselben Fehler, denn sonst hätte nicht nur die elsass-lothringische Regierung, sondern die ganze deutsche Reichspolitik gegenüber dem Nationalismus eine kaum wieder gut zu machende Niederlage erlitten.



Mit dem Kaiser auf Reisen

Nach Briefen und Tagebuchblättern von Teilnehmern erzählt
von George Kleinow in Berlin

(Copyright 1913 by Verlag der Grenzboten G. m. b. H. Berlin)

1. Präludien.



u den ersten Regierungshandlungen, die Kaiser Wilhelm der Zweite im Jahre 1888 vornahm, gehören die Besuchsreisen bei den Höfen befreundeter Mächte. Am 15. Juni hatte der neun- undzwanzigjährige Monarch den Thron bestiegen und schon einen Monat später zog er an der Spitze eines ansehnlichen Gesandtschafts nach Nordosten, den Zarischen Oheim zu begrüßen. Gleich daran schlossen sich die Besuche in Stockholm und Kopenhagen, während Wien und Italien erst im Herbst aufgesucht wurden. Welche politisch-fachlichen Gründe und Erwägungen den Kaiser seinerzeit veranlaßt haben, die erwähnten Besuche gar so bald nach der Thronbesteigung und auch in der angegebenen Reihenfolge zu unternehmen,